

Dr. Henning Hahn

Post-Doc am Lehrstuhl für Politische Theorie und Philosophie, InIIS-Universität Bremen,
Linzer Str. 4, 28359 Bremen

Strukturelle Verantwortung im politischen Kosmopolitismus

Die Theoriebildung zur globalen Gerechtigkeit realisiert zunehmend, dass sie in Diskontinuität zur traditionellen Gerechtigkeitstheorie steht. Diese war implizit oder explizit am Nationalstaat modelliert. Der Nationalstaat definiert eine integrierte politische Gemeinschaft und vereint idealiter moralische Legitimität und rechtliche Durchsetzungsfähigkeit. Diese Merkmale sind in der globalen Arena nicht, zumindest nicht hinreichend, ausgebildet. Wenn wir von globaler Gerechtigkeit sprechen, können wir daher nicht einfach auf die konzeptionellen Ressourcen traditionaler Gerechtigkeitstheorien zurückgreifen, sondern müssen einen grundsätzlichen Neuanfang ausarbeiten.¹

Ein in dieser Richtung vielversprechender Ansatz ist der politische Kosmopolitismus. Der politische Kosmopolitismus bildet eine Alternative zum Partikularismus, aber auch zu anderen kosmopolitistischen Ansätzen. In einer ersten Annäherung lässt er sich gegen den moralischen, den legalen und den institutionellen Kosmopolitismus abgrenzen. Der *moralische Kosmopolitismus* klärt uns über unsere allgemeinmenschliche Verantwortung und über universalistische Gerechtigkeitsgrundsätze auf, er bleibt aber eine Antwort darauf schuldig, wie diese Grundsätze unter nonidealen Bedingungen koordiniert und abgesichert werden könnten.² Der *legale Kosmopolitismus* verfolgt diesbezüglich zwar eine realistische Utopie, er bleibt aber dem nationalstaatlichen Gerechtigkeitsparadigma verhaftet. Indem er entweder gleich die Weltrepublik oder zumindest eine vertikale Aufteilung von Souveränität einfordert, strebt er an, Probleme globaler Gerechtigkeit als starke Rechtspflichten auszuformulieren.³ Obwohl dieser Ansatz auf die Faktizität transnationaler Verrechtlichung und auf ein mehr oder weniger effektives Menschenrechtsregime verweisen kann, ist zu konstatieren, dass es faktisch zu wenig und zu wenig starke, das heißt verlässlich durchzusetzende, globale Rechtspflichten gibt. Deswegen setzt sich der *politische Kosmopolitismus* mit der Verantwortung auseinander, die politische Institutionen und

¹ Wichtige Theoretiker argumentieren daher dafür, dass der Kontext der Gerechtigkeit auf den Nationalstaat einzuschränken oder auf einen Weltstaat auszuweiten ist (vgl. Nagel 2005). Beide Positionen erscheinen aber im Lichte der Anforderungen an eine realistische und auf den globalen Skopus gegenwärtiger Gerechtigkeitsprobleme anwendungsfähige Theorie als unangemessen.

² Vgl. Beitz (1994, 124f.).

³ Vgl. die Unterteilung kosmopolitischer Ansätze in Simon Caney (2005, 3ff.).

Personen hier und jetzt haben. Der *institutionelle Kosmopolitismus* Thomas Pogges geht beispielsweise davon aus, dass internationale politische Institutionen bereits heute Herrschaft im Sinne von *global governance* ausüben und dass deren Herrschaft eine politische Verantwortung dieser Institutionen gegenüber allen Beteiligten rechtfertigt.⁴ Pogge zufolge stehen diese Institutionen zumindest in der negativen Pflicht, niemanden zu schaden, und schon diese starke (in Kantischer Terminologie vollkommene) moralische Pflicht führt bei Pogge zu einem umfangreichen Programm globaler Gerechtigkeitspflichten.

Meine These ist, dass dieses Programm negativer Gerechtigkeitspflichten erweitert werden kann und sollte, und zwar um eine Konzeption positiver politischer Gerechtigkeitspflichten. Um diese These zu entwickeln, wird mein Beitrag in der Hauptsache damit zu tun haben, eine neue Verantwortungskonzeption einzuführen und zu zeigen, dass viele spezifischen Probleme globaler Ungerechtigkeit mit Hilfe dieser strukturell anders gelagerten Verantwortungskonzeption besser auf den Begriff zu bringen sind. Diese Konzeption folgt Iris Marion Youngs Modell struktureller Verantwortung (*social connection model of responsibility*).⁵ Bevor ich Youngs Modell vorstelle, werde ich in einem ersten Abschnitt die wichtigsten Hinsichten vorstellen, in denen Konzeptionen globaler Verantwortung heute umstritten sind. In den meisten dieser Hinsichten stellt uns Young eine anschlussfähige Alternative vor, die ich im zweiten Teil kritisch rekonstruiere. Im Ausblick werde ich dann diese Konzeption in die Begründung einer positiven politischen Gerechtigkeitspflicht hineinnehmen.

1. Grundprobleme globaler Verantwortung

Die Auseinandersetzung um globale Verantwortung liegt im Kernbereich der gegenwärtigen Theoriebildung zur globalen Gerechtigkeit. Dies ist kein Zufall, denn Verantwortung und Gerechtigkeit sind analytisch verbunden. Wenn wir einen Zustand als ungerecht bezeichnen, zeigen wir an, dass es sich nicht um ein Unglück handelt, sondern dass jemand dafür in der Verantwortung steht. Die Frage ist nun, was es überhaupt bedeutet, verantwortlich zu sein, auf welcher Grundlage wir Verantwortung zuzuschreiben berechtigt sind und welche spezifischen Pflichten damit verbunden sind. Dies sind sehr umstrittene Fragen, auf die ich an dieser Stelle

⁴ Vgl. dazu Pogge (2002).

⁵ Vgl. Iris Marion Young (2006 und 2007).

einige (notwendig selektiv bleibende) Antworten in Hinsicht auf die Reichweite, die Bedeutung, die Adressaten und den Inhalt globaler Verantwortung vorstellen werde.

a) *Zur Reichweite von Verantwortung*: Der Skopus unserer Verantwortung ist zwischen partikularen und kosmopolitischen Autoren höchst umstritten. Etatisten, Patriotisten/Nationalisten gehen davon aus, dass Verantwortung für Gerechtigkeit vor allem auf den Staat/das Vaterland/die Nation bezogen ist; Kosmopolitisten kritisieren diese Grenzziehung hingegen als moralisch kontingent.⁶ In der partikularen Perspektive liegt die Beweislast auf der Seite des Kosmopolitismus. Um globale Gerechtigkeitspflichten zu rechtfertigen, muss nachgewiesen werden, dass sie zu den notwendigen Bedingungen gehören, um partikulare Gerechtigkeitspflichten zu erfüllen. Für Kosmopolitisten hingegen sind partikulare Gerechtigkeitspflichten gegenüber allen Menschen rechtfertigungsbedürftig; besondere Pflichten gegenüber Mitbürgern dürfen nicht gegen universelle Gerechtigkeitsgrundsätze verstoßen, oder zumindest nur dann, wenn besonders dringliche Gründe vorliegen.

b) *Zur Bedeutung sozialer Verantwortung*: Soziale Verantwortung hat zwei Quellen. David Miller unterscheidet entsprechend zwischen Folgeverantwortung (*outcome responsibility*) und Hilfsverantwortung (*remedial responsibility*).⁷ *Folgeverantwortung* (oder Kausalverantwortung) ist die Verantwortung, die eine Person oder ein Kollektiv gegenüber den Auswirkungen ihrer Handlungen auf andere hat. Im Zentrum dieser Konzeption steht das Haftbarkeitsmodell (*liability*), wonach negative Auswirkungen zu kompensatorischen bzw. korrektiven Gerechtigkeitspflichten führen. *Hilfsverantwortung* auf der anderen Seite ist nicht auf die Auswirkung von Handlungen, sondern auf die Fähigkeit (*ability*) zu helfen zurückzuführen. Neben dem vielzitierten im Teich ertrinkenden Kind zu stehen, überträgt eine Verantwortung auf jede Person, die dazu in der Lage ist, das Kind zu retten.⁸

Problematisch an dieser mit unseren Alltagsintuitionen korrespondierenden Klassifikation sind vor allem Fragen der Zuschreibung von Folgeverantwortung. Aus handlungstheoretischer Sicht erfordert die Annahme zurückverfolgbarer Haftbarkeit oft starke Vereinfachungen. In Fällen komplexer Interaktionen, dem Standardfall globaler Ungerechtigkeit, ist es dagegen oft unmöglich, einfache Kausalketten zu identifizieren. Ich werde auf diesen Einwand als Einwand der Nichtzurückführbarkeit (*untraceability*) zurückkommen. Ein zweiter Einwand

⁶ Für einen Überblick vgl. Caney (2005, 129-136). Die meisten Autoren argumentieren für moderate Zwischenpositionen. Vgl. für einen moderaten Nationalismus David Miller (2007, 163-200); für einen moderaten Etatismus Andrea Sangiovanni (2007); und für einen kosmopolitischen Ansatz, der patriotische und nationalistische Argumente aufgreift, Kok-Chor Tan (2004, 163-180) und Martha Nussbaum (2007, 315-324).

⁷ Vgl. Miller (2007, 81-110).

⁸ Vgl. die Falldiskussionen in Peter Singer (1972) and Kwame Anthony Appiah (2006, 155-174).

hängt damit zusammen, dass die Unterscheidung zwischen selbst- und fremdverantworteter Not im Menschenrechtsansatz ein Stück weit eingeebnet wird.⁹ Wenn etwa die Subsistenz einer Person als ihr grundlegendes Menschenrecht verstanden wird, fällt auch ihre selbstverschuldete Not in die Verantwortung der gesamten Gesellschaft, so dass die Unterscheidung in selbst- und fremdverschuldete Not ihre Relevanz einbüßt. Auch auf diesen Einwand, dass Menschenrechte unsensibel für Folgeverantwortung bleiben, werde ich später zurückkommen.

c) *Zu den Adressaten globaler Gerechtigkeit*: Die Adressaten globaler Gerechtigkeitspflichten können über bestimmte Eigenschaften identifiziert werden. Solche Pflichten fallen, wie gezeigt, denen zu, die entweder direkt haftbar gemacht werden können oder die in besonderer Weise befähigt sind, zu helfen. Da beides einzelnen Personen kaum zuzumuten ist, erscheint es zunächst sinnvoll, den *institutional turn* in der Gerechtigkeitstheorie der letzten Jahrzehnte mitzugehen, und Gerechtigkeitspflichten als institutionelle Pflichten zu begreifen. Dieser Ansatz sollte aber auch positive Formen der Individualverantwortung mit einschließen. Personen zeichnen nicht nur für Institutionen verantwortlich, in denen sie repräsentiert werden, sondern auch für eine unzureichende institutionelle Infrastruktur, dem Standardfall globaler Gerechtigkeitsprobleme. Wie ich abschließend zeigen werde, ist der politische Kosmopolitismus mit einer positiven Gerechtigkeitspflicht verbunden, diese Institutionen aufzubauen.

e) *Der Inhalt globaler Verantwortung*: Den Inhalt globaler Verantwortung und globaler Gerechtigkeitspflichten festzulegen, ist schließlich ein besonders umstrittenes Unterfangen. Der Einfachheit halber konzentriere ich mich hier auf zwei besonders anschlussfähige Positionen. Vertreter eines minimalen Menschenrechtsansatzes sehen den Inhalt globaler Gerechtigkeitspflichten auf allgemeinmenschliche Grundbedürfnisse begrenzt.¹⁰ Andererseits verteidigen egalitäre Kosmopolitisten die Sicht, dass auch auf globaler Ebene sozioökonomische Gerechtigkeitsprinzipien zur Anwendung kommen sollten. Im Hintergrund steht die empirische These, dass weltweite Ungleichheit auch ein Effekt unfairer Institutionen sowie die mittelbare Folge einer kolonial-imperialistischen Geschichte ist. Aber auch hier gilt, dass es sehr schwierig ist, diese Zusammenhänge genau zu taxieren und Kompensationspflichten eindeutig zu adressieren. Die makropolitischen und makroökonomischen Zusammenhänge, die heute in einigen Teilen der Welt zu Armut, in

⁹ Vgl. Samuel Scheffler (2001, 12-31).

¹⁰ Listen fundamentaler Menschenrechte variieren dabei erheblich. Beispielsweise beinhaltet Martha Nussbaums Liste allgemeinmenschlicher Fähigkeiten (*capabilities*) eine Reihe von Elementen, die weit über den Inhalt anderer Listen hinausgehen. Vgl. Nussbaum (2007, 315-327); für engere Listen sprechen sich Christine Chwaszcza (2007), David Miller (2007), John Rawls (1999) und Henry Shue (1980) aus.

anderen zu Entwicklung führen, sind nicht immer eindeutig zu rekonstruieren. Im nächsten Abschnitt trete ich daher dafür ein, dass es die komplexe Struktur der globalen Arena notwendig macht, von einer veränderten Konzeption von Folgeverantwortung auszugehen. Dabei werde ich weitgehend an Iris Marion Young anschließen.

2. Iris Marion Youngs Modell struktureller Verantwortung

In diesem Abschnitt geht es zunächst darum, Youngs Modell politischer Verantwortung vorzustellen, es zu verteidigen und es schließlich um einen Menschenrechtsansatz zu ergänzen. Ausgangspunkt von Youngs Überlegungen ist ihre Kritik am Versuch, globale Verantwortung vor allem in Begriffen direkter Haftbarkeit in den Blick zu nehmen. *Prima facie* hat das Haftbarkeitsmodell den Vorzug, globaler Verantwortung ein besonderes Gewicht zu verleihen, weil es die entsprechenden Pflichten als (vollkommene) Unterlassungspflichten und die entsprechende Gerechtigkeitskonzeption als korrektive Gerechtigkeit formulieren kann. Das Grundproblem globaler Gerechtigkeit liegt aber gerade darin, dass direkte Haftbarkeit nur in den seltensten Fällen eindeutig zu klären ist. Die kausalen Zusammenhänge sind in der globalen Arena häufig so komplex, dass es schlicht unangemessen ist, eine einzelne Partei in Haft zu nehmen. Youngs Beispiel ist der globale Markt, dessen komplexes Normensystem quer zur Alltagsintuition steht, dass Verantwortung vor allem etwas mit unserer Rolle als direkter Verursacher zu tun hat. Grund ist, dass der globale Markt einen Ort multifaktorieller Handlungssysteme konstituiert. Dadurch erzeugt er konstraintentionale Effekte, für die das Haftbarkeitsmodell nur bedingt Sinn macht. So können ökonomisch kluge Entscheidungen durch Fremdeinflüsse zu nicht erwartbaren Ergebnissen führen. Außerdem verkehren sich unter struktureller Ungerechtigkeit auch kluge entwicklungspolitische Massnahmen in ihr Gegenteil.¹¹ Beispielsweise führt die Auflegung gezielter Bildungsprogramme zu *brain drain* und armutssteigernder Landflucht oder die Verringerung der Säuglingssterblichkeit durch medizinische Hygiene zur Überbevölkerung. Weil Armut in diesem Sinne strukturell verankert ist, folgert Young, dass die Zuschreibung von Folgeverantwortung nicht mit der Rekonstruktion einzelner Kausalketten abgeschlossen

¹¹ Wendekalten ¹² Ungerechtigkeit definiert Young wie folgt: "Structural injustice exists when social processes put large categories of persons under a systematic threat of domination or deprivation of the means to develop and exercise their capacities [...]. Structural injustice is a kind of moral wrong distinct from the wrongful action of an individual agent or the wilfully repressive policies of a state." (2006, p. 114)

¹² Neben anderen hat Samuel Scheffler die Probleme dieses Bildes herausgearbeitet (2001, 32-47).

Statt dessen argumentiert Young dafür, das Bild einzelner Handlungsketten durch die Metapher von Handlungsstrukturen zu ersetzen; eine Umakzentuierung, die es ihr ermöglichen soll, Folgeverantwortung zuzuschreiben, ohne sich dem Einwand der Nichtzurückfährbarkeit auszusetzen.¹³ Anders gesagt will sie das Haftbarkeitsmodell erweitern, ohne notwendig auf eine als schwächer angesehene Form von Hilfsverantwortung zurückgehen zu müssen. Für sie erstreckt sich unsere Folgeverantwortung nicht nur auf die Auswirkungen einzelner Handlungen, sondern auch auf die Auswirkungen normativer Strukturen, die unser kollektives Handeln koordinieren und die wiederum durch unsere faktische Normenbefolgung affirmiert werden. Wenn wir uns beispielsweise an allgemeine Marktregeln halten, bestätigen wir zugleich diese Regeln und verschaffen ihnen *in praxi* Geltung. Dadurch machen wir uns aber auch mitverantwortlich für ungerechte Folgen des Marktsystems wie Ausbeutung oder Umweltverschmutzung. Entsprechend definiert Young strukturelle Verantwortung wie folgt:

Our responsibility derives from belonging together with others in a system of interdependent process of cooperation and competition through which we seek benefits and aim to realize projects. Even though we cannot trace the outcome we may regret to our own particular actions in a direct causal chain, we bear responsibility because we are part of the process. ... Responsibility in relation to injustice thus derives not from living under a common constitution, but rather from participation in the diverse institutional processes, that produce structural injustice. (2006, p. 119)

Auf den ersten Blick hat dieses Programm viele Parallelen zu Thomas Pogge, der eine Mitverantwortung für die Aufrechterhaltung ungerechter Institutionen einfordert.¹⁴ Aber sein Ansatz hängt stärker davon ab, dass bestimmte Institutionen direkt für ungerechte Effekte haftbar gemacht werden können.¹⁵ Dies mag in einigen Fällen zutreffen, ist aber nicht hinreichend, um allen Problemen globaler Verantwortung in einer institutionell defizitär konstituierten Arena zu begegnen. Für Young ist bereits die bloße Erscheinung verbreiteter Not als Folge geteilter sozialer Praktiken ein klares Indiz für strukturelle Ungerechtigkeit. Der Nachweis, dass diese Not nur selbstverantwortet und nicht auch die Folge ungerechter Strukturen ist, liegt bei denjenigen, denen es in dieser Struktur gut geht; und solange dieser

¹³ Sie kann dabei unter anderem an Onora O'Neill anschließen, die feststellt, "that [m]odern economic causal chains are so complex that only those who are economically isolated and self-sufficient could know that they are not part of any system of activities causing unjustifiable deaths" (1975, p. 286). Vgl. ebenso Pogge (1989, p. 8-9).

¹⁴ Vgl. Pogge 2002, 169.

¹⁵ In anderen Abschnitten scheint Pogge nicht auf das Haftbarkeitsmodell angewiesen zu sein (2002, p. 209). Seine Konzeption einer Verantwortung für die Aufrechterhaltung (*upholding*) von Ungerechtigkeit bleibt aber stärker auf bestehende Institutionen bezogen als Youngs Ansatz.

Nachweis nicht ausreichend erbracht wird, stehen alle Beteiligten in einer kollektiven Verantwortung für Armut und Ungleichheit.¹⁶

Auch wenn Youngs Konzeption struktureller Verantwortung im Gegensatz zu Pogges institutionellem Ansatz ein recht vages Modell anbietet, hat es trotzdem den Vorteil, dass es besser mit dem Bild komplexer Handlungssysteme und dem Faktum unzureichender globaler Institutionen korrespondiert. Ein weiterer Vorteil in Youngs Konzeption liegt darin, dass sie kollektive Verantwortung für Ungerechtigkeit kontextsensitiv anlegt. Im Gegensatz zum Partikularismus kann sie Gerechtigkeitspflichten überall dort rechtfertigen, wo politische und ökonomische Strukturen international geteilt werden; im Gegensatz zum moralischen Kosmopolitismus eines Peter Singer kann sie aber strenge Gerechtigkeitspflichten auf diese gemeinsamen Praktiken beschränken.¹⁷ So bleibt ihre Position ebenso offen für die herausragende Rolle des Staates als einer Institution, die wichtige ökonomische und politische Verantwortungen zuweist und definiert, wie für globale Gerechtigkeitspflichten.

Die Frage ist nun, wie aufgrund dieser allgemeinen globalen Mitverantwortung für strukturelle Ungerechtigkeit konkrete Gerechtigkeitspflichten zugeordnet werden können. Kritiker werden an dieser Stelle einwenden, dass Young nur eine generelle Mitverantwortung, nicht aber eine konkrete Gerechtigkeitspflicht zusprechen kann. Auch scheint sie ‚unschuldige‘ Personen genauso in die Mitverantwortung zu ziehen wie diejenigen, die einen wesentlichen Anteil an ungerechten Folgen haben. Dieser ernstzunehmende Einwand führt allerdings nicht automatisch zum Haftbarkeitsmodell zurück. Konkrete Pflichten, so Young, ergeben sich aus der Position, die eine Person oder Institution in strukturellen Prozessen einnimmt.¹⁸ Ihre besondere Position hängt von vier Kriterien an: a) von der Macht einer Person oder Institution, kollektiven Einfluss auf eine soziale Praxis auszuüben, b) von den Privilegien, die eine Person oder Institution in der gegenwärtigen Struktur genießt, c) von ihrem Interesse, die Struktur zu ändern, und schließlich d) von ihrer analytischen Fähigkeit, die strukturellen Ursachen von Ungerechtigkeit zu durchschauen.¹⁹ Diese Kriterien geben Anlass zu drei kritischen Rückfragen.

Die erste Frage ist an das Zusammenspiel zwischen den Kriterien Macht, Privilegien und Interesse gerichtet. Das Problem ist dabei, dass sich diese Kriterien wechselseitig ausschließen. Das rationale Interesse einer Person liegt gerade darin, ein sie privilegierendes Normensystem aufrecht zu erhalten. Auch wenn es gerade ihre Privilegien sind, die sie dazu

¹⁶ Dieser Nachweis wäre empirisch kaum zu führen, da selbst im Fall eines Tsunamis, dem Paradebeispiel einer Naturkatastrophe, die tatsächlichen Kosten mit anderen Faktoren zu tun haben, wie ein fehlendes Warnsystem oder mangelnde medizinische Versorgung, Faktoren, die auch mit strukturellem Unrecht zu tun haben können.

¹⁷ Vgl. Peter Singer (1972) und Peter Unger (1996).

¹⁸ Spezifische Pflichten “correlate with an agent’s position within the structural process” (2006, 126).

¹⁹ Vgl. Young (2006, 128-130).

ermächtigen, die soziale Struktur zu verändern, sind es eben diese Privilegien, die ihr den Anreiz nehmen, ihrer Verantwortung auch gerecht zu werden. Was Youngs Ansatz fehlt, ist ein Anreizsystem. In ihrer Theorie lässt sich kein externer Verpflichtungsgrund erkennen, der gerade die einflussreichsten Personen und Institutionen dazu motiviert, ihr Eigeninteresse zurückzunehmen.

Zweitens ist nicht zu sehen, welche Antwort Young auf das Prioritätsproblem gibt.²⁰ Das Prioritätsproblem besagt, dass es unangemessen ist, wenn wir Pflichten innerhalb unseres beeinflussbaren Umfeldes in jedem Fall stärker gewichten als Pflichten gegenüber Fremden bzw. gegenüber strukturell schwer greifbaren Problemen wie Armut. Zumindest in extremen Fällen, in denen es um Leben und Tod geht, wird ein Kriterium benötigt, das der existentiellen Dringlichkeit solcher Fälle ein größeres Gewicht beimisst.²¹ In dieser Hinsicht laufen Youngs Kriterien Macht, Interesse und analytische Einsicht eher darauf hinaus, dass einzelne Personen ausschließlich Pflichten gegenüber ihrem persönlichen Umfeld haben, in dem sie a) effektiv eingreifen können, das b) direkt mit ihren persönlichen Interessen verbunden ist und das c) einen relativ guten Einblick in die Ursachen einzelner Missstände zulässt. Auf Basis ihrer vier Kriterien allein lässt sich dem Prioritätsproblem daher nicht beikommen.

Und schließlich: Hängen Youngs Kriterien nicht selbst vom empirischen Anspruch ab, dass strukturelle Ungerechtigkeit kausal zu rekonstruieren ist? Wenn eine Person oder Institution in besonderer Weise in der Pflicht steht, weil sie a) die Struktur beeinflussen kann, weil sie b) von der Struktur profitiert oder weil sie c) die Wirkmechanismen der Struktur durchschaut, dann ist implizit vorausgesetzt, dass diese Personen auch a) kausal eingreifen kann, dass sie b) kausal profitiert und dass sie c) die Kausalzusammenhänge einzelner Missstände begreift. Das widerspricht aber Youngs ursprünglichem Anspruch, Folgeverantwortung ohne die Rekonstruktion von Kausalketten zuschreiben zu können.

Damit fehlt Young insgesamt ein schlüssiges Kriterium dafür, wie sich in der globalen Arena Gerechtigkeitspflichten zuschreiben und durchsetzen lassen. Sie hat weder eine überzeugende Antwort auf das Anreizproblem, noch auf das Prioritätsproblem, noch auf das Problem der Nichtrückführbarkeit individueller Verantwortung. Deshalb vertrete ich die Auffassung, dass ihre Verantwortungskonzeption um einen Ansatz fundamentaler Menschenrechte ergänzt werden sollte, mit dem sich zumindest wichtige Teilprobleme ihrer Konzeption auflösen lassen.²² Was erstens das Anreiz- oder Motivationsproblem betrifft, so liegt der Vorteil eines

²⁰ Vgl. Shue's 'priority principle' (1980, 114-119).

²¹ Eben auf dieser Intuition gründet Peter Singers globale Hilfspflicht gegenüber Armut (1972).

²² Young selbst bestreitet zwar nicht die Wichtigkeit fundamentaler Menschenrechte, sie schreibt ihnen aber auch keine Bedeutung bei der Zuschreibung und Gewichtung konkreter Pflichten zu (2006, 165).

Menschenrechtsansatzes darin, dass es einen externen Verpflichtungsgrund festsetzt. Zumindest der Schutz fundamentaler Grundbedürfnisse sollte ein Rechtsgut sein, das starke Sanktionen legitimiert. Dadurch wird zweitens auch das Prioritätsproblem insoweit gelöst, dass fundamentalen Menschenrechten eine Priorität vor anderen Verpflichtungen zugesprochen wird. Als Kriterium bietet sich dazu eine konsensfähige Liste allgemeinemenschlicher Grundbedürfnisse an. Und drittens hat ein Menschenrechtsansatz den Vorteil, dass das Problem der Nichtzurückführbarkeit eine untergeordnete Rolle spielt. Denn wie eingangs beschrieben, bleibt ein Menschenrechtsansatz unsensibel dafür, ob ein Missstand selbst- oder fremdverantwortet ist. Im Kontext struktureller Ungerechtigkeit, in dem sich Missstände nicht auf einzelne Verantwortungsketten zurückführen lassen, wird dieses scheinbare Problem zum Vorteil. Unveräußerliche Menschenrechte etablieren sozusagen eine Verantwortungskette zweiter Ordnung, eine künstlich in die Unübersichtlichkeit globaler Handlungsstrukturen eingezogene Verantwortungskette, die auf menschenrechtssichernde Institutionen zurückläuft. Und noch ein Problem, das ich bisher ausgeklammert habe, wird durch einen Menschenrechtsansatz besser geregelt, nämlich das Problem moralischer Überforderung. Der Menschenrechtsansatz ist von vornherein ein institutioneller Ansatz, der die Zuschreibung, Durchsetzung und Priorisierung einzelner Gerechtigkeitspflichten nationalen und internationalen Institutionen zuweist.

3. Ausblick auf eine politische Gerechtigkeitspflicht

Bis zu dieser Stelle habe ich Youngs Modell *mutatis mutandi* in einen Menschenrechtsansatz übertragen. Tatsächlich begreife ich Youngs Konzeption struktureller Verantwortung als ein starkes Argument für einen solchen Ansatz. Indem wir globale Missstände als Folgen struktureller Ungerechtigkeit in den Blick nehmen, haben wir gute Gründe, den Gerechtigkeitskontext über Nationalgrenzen hinaus auf alle normativen Strukturen auszuweiten, die stark in die Lebenspläne von Personen eingreifen. Dieser Ansatz hat aber seinerseits folgende Probleme: Erstens begrenzt er den Bereich der Gerechtigkeitspflichten auf fundamentale Menschenrechte und klammert dadurch egalitäre Gerechtigkeitsansprüche von vornherein aus. Und zweitens fordert er ein sanktionsfähiges Menschenrechtsregimes, das Gerechtigkeitsansprüche effektiv definieren, zuschreiben und durchsetzen kann. Diese Voraussetzung ist aber schlicht kontrafaktisch.

Ich werde mich abschliessend auf diesen zweiten Kritikpunkt konzentrieren und kurz skizzieren, wie ich ihn innerhalb meiner Konzeption eines politischen Kosmopolitismus zu entkräften gedenke. *Prima vista* scheinen meine Überlegungen gar nicht auf einen politischen, sondern auf einen legalen Kosmopolitismus hinauszulaufen. Der legale Kosmopolitismus war

darüber definiert, dass er eine globale Rechtsordnung einfordert, unter deren Bedingungen Gerechtigkeitspflichten als strenge Rechtspflichten zugeordnet und durchgesetzt werden können. In langfristiger Perspektive ist dies ein legitimes und meines Erachtens sogar rechtsmoralisch gebotenes Ziel.²³ Allerdings ist es ebenso richtig, dass dieses Ziel nicht erreicht ist. Unter den gegenwärtigen Bedingungen resultieren meine Überlegungen daher in einer politischen Gerechtigkeitspflicht, diese Institutionen aufzubauen.

An dieser Stelle ist es zunächst hilfreich, eine Gerechtigkeitspflicht zu definieren.²⁴

Gegenüber humanitären Pflichten weisen Gerechtigkeitspflichten zwei spezifische Merkmale auf. Sie zielen auf die institutionelle Grundstruktur einer politischen Gesellschaft und sie sind in besonderer Weise einforderbar, das heißt, sie legitimieren Sanktionen dritter Parteien.²⁵

Nach dieser Definition ist die Pflicht, menschenrechtssichernde Institutionen aufzubauen, eine Gerechtigkeitspflicht. Sie zielt darauf, die globale institutionelle Grundstruktur im Sinne eines kosmopolitischen Menschenrechtsschutzes zu verändern, und sie legitimiert Sanktionen. Diese Sanktionen sind nicht, wie im Fall legaler Gerechtigkeitspflichten, rechtlich einforderbar, sondern sie haben einen genuin politischen Hintergrund. Ihr Adressat sind politische Personen, das sind einzelne Personen qua Mitglieder in einem politischen Verbund oder politische Institutionen. Innerhalb ihrer politischen Funktionen haben einzelne Personen die Gerechtigkeitspflicht, ihre Repräsentanten zu beauftragen, menschenrechtssichernde Institutionen zu stärken. Die spezifisch politische Sanktion liegt hier schlicht darin, dass Repräsentanten abgewählt oder in der öffentlichen Meinung diskreditiert werden können. Gegenüber internationalen Institutionen oder anderen Staaten sind die Möglichkeiten politischer Sanktionen zweifelsohne begrenzter. Aber auch hier spielt die Praxis des *naming and blaming* eine Rolle. Zudem gibt es eine ganze Reihe von Möglichkeiten, außenpolitischen Druck auszuüben, bis hin zu außenpolitischer Isolierung und Wirtschaftssanktionen. Entscheidend ist letztlich, dass die Inblicknahme globaler Missstände als strukturelle Ungerechtigkeit dieses Spektrum legitimer politischer Sanktionen erweitern.

Literatur

²³ Einen Weg dahin zeichnet Villiez (2005, 189ff.)

²⁴ Der Definition Kok-Chor Tans zufolge gehen sowohl Gerechtigkeitspflichten als auch humanitäre Pflichten aus moralischen Ansprüchen gegenüber politischen Institutionen hervor, sie unterscheiden sich aber in zwei Punkten. Humanitäre Pflichten sind, erstens, zeitlich begrenzte Bindungen zu einem bestimmten Ziel, etwa zur Beseitigung einer Hungersnot oder zur Verhinderung gravierender Menschenrechtsverletzungen. Gerechtigkeitspflichten sind hingegen fortlaufend darauf gerichtet, transnationale Ungleichheit auszugleichen, und stellen als solche eine zeitlich unbegrenzte Verpflichtung dar. Zweitens zeichnen sich Gerechtigkeitspflichten gegenüber humanitären Pflichten darin aus, dass sie eine Modifikation der institutionellen Grundstruktur anvisieren. Vgl. Tan 2005, 21.

²⁵ Vgl. Miller 2007, 248.

- Appiah, Kwame Anthony. 2006. *Cosmopolitanism: Ethics in a World of Strangers*. London: Allan Lane.
- Caney, Simon. 2005. *Justice Beyond Borders: A Global Political Theory*. Oxford: University Press.
- Chwaszcza, Christine. 2007. *Moral Responsibility and Global Justice. A Human Rights Approach*. Baden-Baden: Nomos.
- Miller, David, 2007, *National Responsibility and Global Justice*. Oxford: University Press.
- Nagel, Thomas. 2005. The Problem of Global Justice. *Philosophy and Public Affairs* 33: 113-147.
- Nussbaum, Martha. 2007. *Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- O'Neill, Onora. 1975. Lifeboat Earth. *Philosophy and Public Affairs* 4: 273-292.
- Pogge, Thomas W. 2002. *World Poverty and Human Rights*. Cambridge: Polity Press.
- Rawls, John. 1999. *Law of Peoples*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Sangiovanni, Andrea. 2007. Global Justice, Reciprocity, and the State. *Philosophy and Public Affairs* 35: 4-39.
- Scheffler, Samuel, 2001, *Boundaries and Allegiances: Problems of Justice and Responsibility in Liberal Thought*. Oxford: University Press.
- Shue, Henry. 1980. *Basic Rights: Subsistence, Affluence, and US Foreign Policy*. Princeton: Princeton University Press.
- Singer, Peter. 1972. Famine, Affluence and Morality. *Philosophy and Public Affairs* 1: 229-43.
- Tan, Kok-Chor. 2004. *Justice Without Borders: Cosmopolitanism, Nationalism and Patriotism*. Cambridge: University Press.
- Unger, Peter. 1996. *Living High and Letting Die: Our Illusions of Innocence*. New York: Oxford University Press.
- Villiez, Carola von. 2005. *Grenzen der Rechtfertigung. Internationale Gerechtigkeit durch transnationale Legitimation*, Paderborn: Mentis.
- Young, Iris Marion. 2007. *Global Challenges. War, Self-Determination and Responsibility for Justice*. Cambridge: Polity.
- Young, Iris Marion. 2006. Responsibility and Global Justice: A Social Connection Model. *Social Philosophy & Policy Foundation* 23: 102-130.